

Rahmenreglement Videoüberwachung

Vom 29. Oktober 2018

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst:

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der
Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Zuständige Stelle

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang be-

Überwachungs-
perimeter

¹SAR 171.100

schriebenen Bereiche erfasst werden.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungs-
zeiten,
Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„**Videüberwachung**“ oder ein entsprechendes Piktogramm
Auskunftstelle: (Verantwortliche Stelle gemäss Anhang)

§ 5

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 6

Speicherung und
Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 7

Informations-
pflicht

Werden durch die Videüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 8

Weitergabe von
Videoaufzeich-
nungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Datensicherheit

§ 10

Dieses Reglement tritt am 10.12.2018 in Kraft.

Inkrafttreten

8966 Oberwil-Lieli, 29.10.2018

Gemeinderat
Gemeindeammann Gemeindegeschreiberin



Two handwritten signatures in black ink. The first signature is on the left, and the second is on the right.

Dr. Ilias Läber

Cornelia Hermann

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

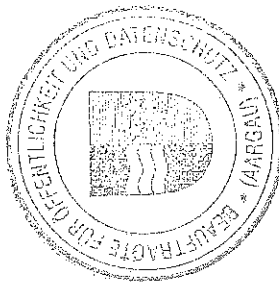
Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs- Zeit	Zweck	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Entsorgungsstelle Bremgartenstrasse 118, Oberwil-Lieli	4	Siehe beiliegender Plan der Parzelle 259	24h	Verhinderung und Ahndung ille- galer Entsorgung, erheblicher Verunreinigungen und grober Sachbeschädigung.	Auswertung und Auskunftsstelle: Leiter Werkdienst Kontaktangaben (Tel. Nr. 056 648 42 37 oder www.oberwil-lieli.ch)

8966 Oberwil-Lieli, 29.10.2018 /ch

Publikation am: 9.11.2018

im Amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oberwil-Lieli
«Wochenfalter»



GEMEINDERAT OBERWIL-LIELI
Gemeindeammann:

Dr. Ilias Läber

Cornelia Hermann



Gemeinde Oberwil-Lieli

1153

Untergrund

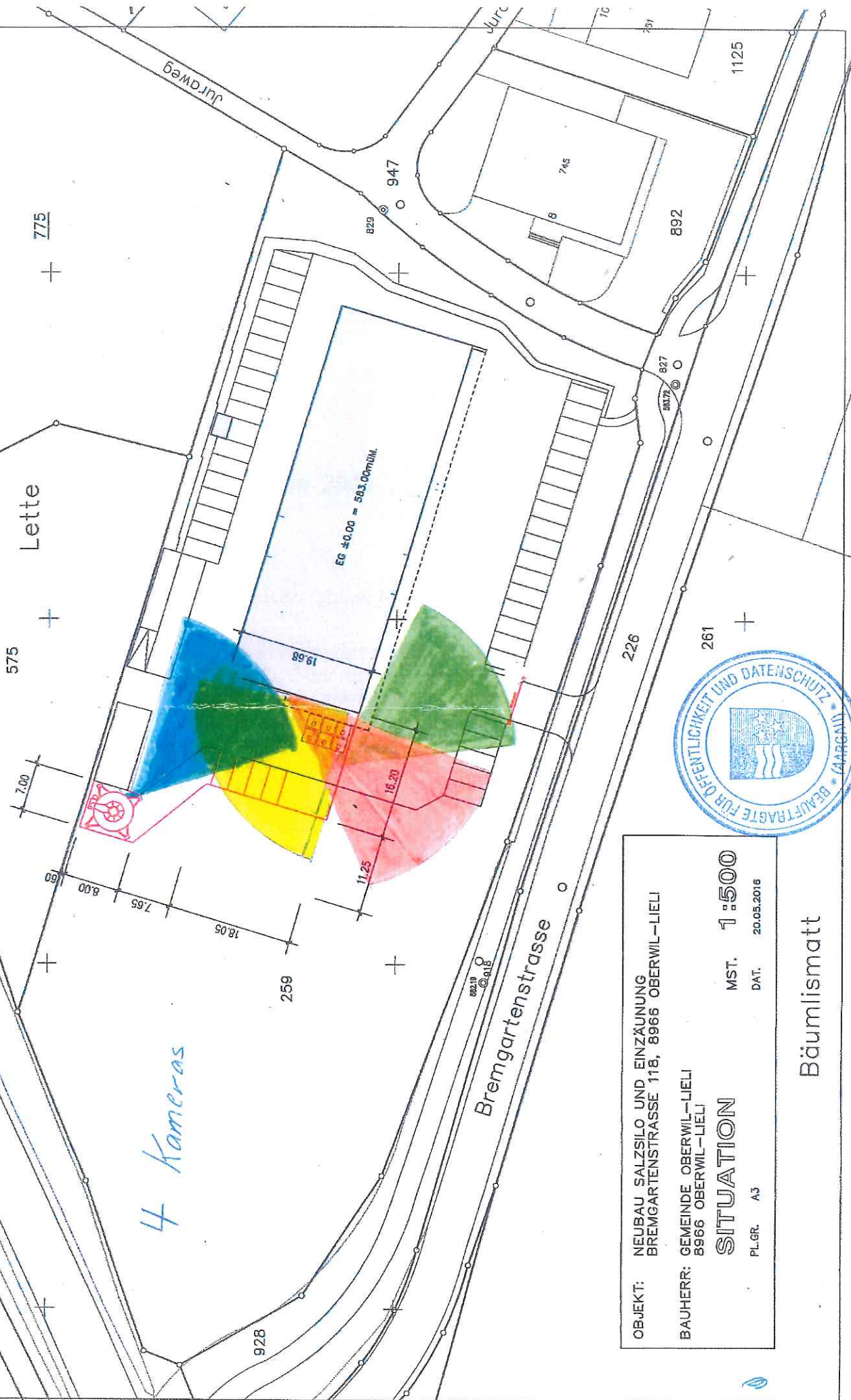
Achtung: Schutz der Vermessungspunkte
Die Vermessungspunkte sind zivil- und strafrechtlich geschützt. Gefährdung solcher Punkte (Signatur Δ , \odot , \ominus) sind umgehend dem zuständigen Geometer (Tel. 056 648 76 01) zu melden.

Vorbehalt:
Die unterzeichneten Parzellennummern sind in Mutationen einbezogen, die im Grundbuch noch nicht eingetragen sind.

Lette

4 Kameras

EG $\pm 0.00 = 503.00\text{mm}$



OBJEKT: NEUBAU SALZSILO UND EINZÄUNUNG
BREMgartenSTRASSE 118, 8966 OBERWIL-LIELI

BAUHERR: GEMEINDE OBERWIL-LIELI
8966 OBERWIL-LIELI

SITUATION

PL-GR. A3

MST. 1:500

DAT. 20.05.2016

BäumliSmatt